

Auflagen für den Wagenbau und für Kleinfahrzeuge



Die Fasnachtsvereinigung Chur erlässt in Absprache mit der Stadtpolizei Chur sowie der Rhätischen Bahn folgende Richtlinien für den Bau von Fasnachtswagen:

Maximale Fahrzeugabmessungen während dem Umzug

- Höhe: < 4.50 m
- Breite: < 2.70 m
- Länge: < 15.00 m inkl. Zugfahrzeug

Schürzen Zugfahrzeug und Anhänger

Zum Schutz von Fussgängern in Bereichen ohne Absperrgitter sind die Umzugswagen und Zugfahrzeuge mit **seitlichen Schürzen** zu versehen, welche mindestens bis zur Mitte des am tiefsten liegenden Rades reichen. Es wird empfohlen, diese aus festen Materialien (z.B. Holz, Metall, usw.) zu erstellen.

Standflächen

Standflächen dürfen aus Sicherheitsgründen maximal eine **Höhe von 2.00m** ab Strasse haben. Alle Standflächen müssen zudem eine stabile **Abschränkung von mindestens 1.10m** ab Standfläche aufweisen.

Musik

Musik auf den Wagen ist erlaubt, bezüglich Lautstärke erwarten wir Rücksicht vor allem gegenüber unseren jüngsten Zuschauern. Zudem ist die Lautstärke während dem Umzug so zu wählen, dass eine spielende Guggenmusik nicht übertönt wird. Der Fasnachtsumzug ist nicht die Streetparade! Lautsprecher müssen in Fahrt- oder Gegenrichtung ausgerichtet sein (**nicht gegen das Publikum**). Die Umzugshelfer sind ermächtigt, bei zu hoher Lautstärke während dem Umzug einzugreifen.

Konfetti

Erlaubt ist das Verteilen von Konfetti mittels Kanonen oder Heugebläsen.

Nicht gestattet ist die Verwendung von anderen verschmutzenden und schwer zu entfernenden Materialien wie Sagex, Sägemehl, Asche, Papierschnitzel, Federn, Stroh usw. Im Zweifelsfall bitte frühzeitig bei der Fasnachtsvereinigung nachfragen.

Es ist gefährlich und daher nicht erlaubt, Gegenstände gegen Personen oder die Fahrleitung der RhB zu schleudern.

Wurfware / Geschenke für die Zuschauer

Die Zuschauer freuen sich immer über Bonbons, Esswaren, Getränke, Blumen, usw.

Die Verteilung soll durch Kliggermitglieder auf der Strasse erfolgen und die Wurfware nicht ins Publikum geworfen werden.

<p>Bitte Gaben nur an Plaketenträger verteilen! Sie sind es, welche die Churer Fasnacht finanziell unterstützen.</p>
--

Begleitung Fahrzeug

Infolge gänzlich abgesperrter Umzugsroute müssen die Fahrzeuge **nicht mehr begleitet** werden.

Gläser/Glasgebinde

Es ist untersagt, Gläser und/oder Glasgebinde auf dem Wagen mitzuführen und zu verteilen.

Tiere

Es dürfen keine lebenden Tiere am Umzug mitgeführt werden.

Sicherheitsausrüstung

Wegen der Entzündungsgefahr durch überhitzte Generatoren oder durch Rauchbomben o.ä. ist **mindestens 1 betriebsbereiter, geprüfter Feuerlöscher auf dem Wagen mit 6 kg Inhalt** mitzuführen.

Treibstoff

Ein allfälliger **Treibstoffvorrat darf nur in der (geschlossenen) Kabine des Zugfahrzeugs** mitgeführt werden.

Kleinfahrzeuge (PW, Quad, Töff etc.)

Es darf strikte nur in Umzugsrichtung gefahren werden (**keine Rückfahrten, kein Kurvenfahren**). Die Umzugsroute darf nicht verlassen werden. Die Kleinfahrzeuge haben sich an das vom Umzugschef angegebene Tempo sowie genügend Distanz bis zum nächsten Fahrzeug zu halten. Von den Kleinfahrzeugen darf keine Musik abgespielt werden. Infolge gänzlich abgesperrter Umzugsroute kann von der Helmpflicht für abgesehen werden.

Strassenverkehrsgesetz

Die Wagen unterliegen bei der An- und Wegfahrt dem Strassenverkehrsgesetz, welches selbstverständlich einzuhalten ist. Sämtliche Fahrzeuge müssen ausserhalb der Umzugsroute ein gültiges Kontrollschild haben. Bei der **An- und Wegfahrt** zur Umzugsroute dürfen sich **keine Personen** auf den Anhängern befinden und allfällige Musik auf den Wagen ist auszuschalten. Ebenfalls sind **die maximal zulässigen Masse (Höhe, Breite, Länge)** gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) einzuhalten.

Den Fahrzeuglenkern der Umzugswagen ist es untersagt die Umzugswagen unter Einfluss von Alkohol zu lenken oder während des Umzuges Alkohol zu konsumieren. Die Polizei kann Kontrollen durchführen.

Nach dem Umzug begeben sich alle Umzugfahrzeuge **auf direktem Weg** zu ihrem Standplatz. Spritztouren nach dem Umzug sind nicht gestattet.

Fahrzeugkontrolle

Von 11.00 - 12.30 Uhr findet eine Sicherheitskontrolle aller am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge durch die Organisatoren und die Stadtpolizei auf dem Kasernenplatz statt. Nach erfolgter Kontrolle kann das Fahrzeug bei Bedarf auf Platz stehen gelassen werden oder sich ab 12.15 Uhr in die Kasernenstrasse zur Umzugaufstellung begeben.

Die Kontroll-Zeit wird im Versand bekannt gegeben. Wir bitten alle Teilnehmer, mit Ihren Fahrzeugen frühzeitig zu erscheinen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und auch noch Zeit für allfällige kleinere Anpassungen zu haben. Fahrzeuge, die nach 12.30 Uhr am Kontrollplatz eintreffen, werden nicht mehr zum Umzug zugelassen.

**Das Nichtbeachten dieser Vorschriften kann zu Gagenabzügen
und/oder zum Ausschluss vom Umzug führen!!!**

Wir danken allen Wagenbauern für Ihre Mithilfe beim Einhalten dieser Auflagen.

Fasnachtsvereinigung Chur

11.11.2016